

*Betreff:*  
**Eckert & Ziegler, Untätigkeitsklage**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 26.10.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	04.11.2015	Ö

**Sachverhalt:**

Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH hat am 29. September 2015 eine Untätigkeitsklage gegen die Stadt erhoben, weil die Stadt einen Bauantrag auf Genehmigung von Lagerflächen und der Aufstellung von dreilagigen Containern noch nicht beschieden hat. Der Bauantrag bezieht sich auf Flächen, auf denen bereits zum Teil Container stehen. Die Firma Eckert & Ziegler vertritt die Auffassung, die Veränderungssperre sei bereits abgelaufen, weil deren zweite Verlängerung unwirksam war. Auf der Grundlage des noch geltenden Bebauungsplans TH 18 sei der Bauantrag nunmehr zu genehmigen.

Die Stadt wird den Bauantrag nunmehr bescheiden. Sie wird nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Veränderungssperre wirksam ist und eine Ausnahme von der Veränderungssperre ablehnen, weil das Vorhaben den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans widerspricht. Hierzu ergeht eine separate Vorlage an den PIUA und VA (vgl. Drs. 15-00967).

Mit der Prozessführung wird Herr Rechtsanwalt Dr. Schiller beauftragt.

Die Klageschrift ist als Anlage beigefügt.

Markurth

**Anlage/n:**

Klageschrift

# APPELHAGEN

Wir zeigen an, dass wir die Klägerin vertreten. Auf uns lautende Vollmacht werden wir nachreichen.

Namens der Klägerin erheben wir

## UNTÄTIGKEITSKLAGE

mit dem Antrag,

die Beklagte zu verpflichten, den Bauantrag der Klägerin vom 21.03.2014 für die Nutzungsänderung in Lager- und Verladeflächen zu genehmigen,

hilfsweise:

die Beklagte zu verpflichten, über den Bauantrag vom 21.03.2014 zu entscheiden.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Die Klägerin betreibt am Standort Gieselweg 1 in Braunschweig ein Unternehmen zur Be- und Verarbeitung schwach radioaktiver Produkte und Abfälle. Dazu werden seit den Achtzigerjahren auch befestigte Verkehrsflächen als Lagerflächen für Container neben den bestehenden Gebäuden auf den Flurstücken 227/1, 228/3, 228/5, 228/6 genutzt.

Es ist streitig, ob diese Nutzung von bestehenden Baugenehmigungen aus den Achtzigerjahren, die auch die Nutzung der befestigten Außenflächen umfassen, gedeckt ist. Die Beklagte hat daher die Nutzung dieser Fläche zur Lagerung von Containern mit Bauaufsichtsverordnung vom 11.12.2013 untersagt, der dagegen eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Um insoweit Rechtssicherheit zu schaffen, hat die Klägerin am 21.03.2014 einen Bauantrag für die Nutzungsänderung in Lager- und Verladeflächen gestellt.

# APPELHAGEN

Die Beklagte hat über diesen Bauantrag aufgrund der Veränderungssperre nicht entschieden. Nachdem die Veränderungssperre am 08.01.2005 ausgelaufen und die zweite Verlängerung der Veränderungssperre mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Braunschweig vom 14.01.2015 als unwirksam angesehen wurde, forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 29.01.2015 zur Bearbeitung dieses Bauantrages auf. Die Beklagte lehnte das mit Schreiben vom 10.03.2015 ab. Nachdem auch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.05.2015 die Unwirksamkeit der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre festgestellt hat, forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 24.06.2015 erneut zur Entscheidung über den Bauantrag auf.

Die in der ursprünglichen Eingangsbestätigung der Beklagten vom 28.03.2014 nachgeforderten Bauvorlagen wurden von der Klägerin umgehend vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.07. forderte die Beklagte die Klägerin zur Berechnung der Grundflächenzahl GRZ und Angaben zur Lagerung der Container auf. Diese Unterlagen wurden innerhalb weniger Tage mit Schreiben vom 21.07. und 04.08.2015 übersandt.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 12.05.2015 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, hält an ihrer irrigen Rechtsauffassung zur Wirksamkeit der zweiten Veränderungssperre fest und bearbeitet den Bauantrag nach wie vor nicht. Infolgedessen ist die Untätigkeitsklage geboten.

## **II. Rechtslage**

### **1. Zulässigkeit: Untätigkeitsklage**

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig, weil die Beklagte seit mehr als drei Monaten ohne zureichenden Grund nicht über den Bauantrag der Klägerin vom 21.03.2014 entschieden hat.

Die Veränderungssperre steht der Entscheidung nicht entgegen. Die Veränderungssperre ist am 08.01.2015 abgelaufen. Die zweite Verlängerung ist mangels besonderer Gründe unwirksam, wie sowohl das Verwaltungsgericht Braunschweig mit rechtskräftigem Urteil vom 14.01.2015 als auch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht mit

# APPELHAGEN

Berufungsurteil vom 12.05.2015 festgestellt haben. Die Veränderungssperre rechtfertigt die Nichtbearbeitung des Bauantrages daher nicht.

Weitere Gründe für die Nichtbearbeitung gibt es nicht. Die mit der ursprünglichen Eingangsbestätigung vom 28.03.2014 nachgeforderten Bauvorlagen liegen der Beklagten vor. Auch die mit Schreiben vom 30.07.2015 nachgeforderten Unterlagen zur GRZ und Lagerhöhe liegen der Beklagten seit dem 21.07. bzw. 04.08.2015 vor.

Damit ist jedenfalls der Hilfsantrag ohne weiteres begründet.

## **2. Begründetheit**

Der Bauantrag ist auch genehmigungsfähig, so dass der Hauptantrag der Klägerin auf Erteilung der Baugenehmigung begründet ist.

### **a) Veränderungssperre**

Eine Veränderungssperre steht der Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages nicht entgegen.

### **b) Bebauungsplan**

Es gilt der Bebauungsplan TH 18, der für das Baugrundstück ein Industriegebiet und für die Lager- und Verladeflächen überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Die GRZ ist eingehalten.

Der neue Bebauungsplan, mit dem die Beklagte die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben auf dem Grundstück neu regeln und grundlegend beschränken will, ist noch nicht in Kraft getreten. Er wird im Übrigen wegen massiver Verstöße gegen das Abwägungsgebot sowie unbestimmter Festsetzungen unwirksam sein, weil die Beklagte jegliche Kapazitätserhöhung von Betrieben zur Be- und Verarbeitung schwach radioaktiver Produkte und Abfälle generell und strikt ausschließt. Wir werden dazu erforderlichenfalls nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ergänzend vortragen.

# APPELHAGEN

Weitere Ablehnungsgründe werden von der Beklagten nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich.

Dr. Eichhorn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht